Beglaubigte Abschrift

Az.: 3 L 688/24

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [redacted]
[redacted] Görlitz

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Robert Ziolkowski
Jakobstraße 5 a, 02826 Görlitz

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Antragsgegner -

wegen

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [redacted], die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted] und die Richterin am Verwaltungsgericht [redacted]

am 2. Oktober 2024

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers zum Az. 3 K 2022/24 wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 8. Februar 2024 in der Gestalt des dazu erlassenen Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 25. Juli 2024. Mit der Entscheidung wurde sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums abgelehnt und ihm u. a. die Abschiebung in sein Heimatland angedroht.

Der 1999 geborene Antragsteller ist jordanischer Staatsangehöriger. Er reiste im November 2019 mit einem vom 24. November 2019 bis zum 21. Februar 2020 gültigen nationalen Visum zur Studienvorbereitung ins Bundesgebiet ein. Von Februar 2020 bis April 2020 absolvierte er einen studienvorbereitenden Sprachkurs an der Universität Marburg. Im Januar 2020 stellte er bei der Universitätsstadt Marburg einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken. Da er in der Folge keine vollständigen Unterlagen zum Nachweis seiner Lebensunterhaltssicherung vorlegte, wurde ihm von der Universitätsstadt Marburg am 11. März 2020 erstmals eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt, die in der Folge fortlaufend verlängert wurde. Im März 2021 zog der Antragsteller nach Zittau und damit in den Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners. Dort nahm er im Wintersemester 2021/2022 und im Sommersemester 2022 am Studienkolleg an der Hochschule Zittau/Görlitz teil, das er erfolgreich abschloss. Im September 2022 zog der Antragsteller nach Görlitz und begann dort ein Studium im Studiengang Wirtschaft und Informatik. In dieser Zeit wurden dem Antragsteller vom Antragsgegner ebenfalls fortlaufend verlängerte Fiktionsbescheinigungen ausgestellt, zuletzt bis zum 31. Dezember 2023. Das Dokument enthielt u. a. die Nebenbestimmung, dass dem Antragsteller eine Beschäftigung von insgesamt 120 Tagen oder 200

halben Tagen im Jahr sowie eine studentische Nebentätigkeit erlaubt seien. Auch der Antragsgegner forderte den Antragsteller mehrfach zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Sicherung seines Lebensunterhalts auf. Im März 2023 teilte er der Behörde mit, dass sein Konto aufgrund seines verlorenen Reisepasses aktuell gesperrt sei und er deshalb die Sicherung des Lebensunterhalts aktuell nicht nachweisen könne.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2024 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zur beabsichtigten Ablehnung seines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an. Ihm wurde die Gelegenheit zur Stellungnahme und Einreichung fehlender Unterlagen eingeräumt. Er wurde wiederum darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Sicherung seines Lebensunterhalts mittels Sperrkonto oder einer Verpflichtungserklärung zu erfolgen habe. Der Antragsteller teilte dazu mit, dass er von Mai bis September 2023 auf der Insel Amrum gearbeitet habe und zum Start des Wintersemesters erneut nach Görlitz gekommen sei. Er legte zudem einen aktuellen Mietvertrag und Kontoauszüge für die Monate Juli bis Dezember 2023 sowie einen nicht unterschriebenen Arbeitsvertrag vom [redacted] 2023 mit der Firma „[redacted]“ vor. Zudem reichte er eine Immatrikulationsbescheinigung für das Sommersemester 2024 ein. Aus dieser ging hervor, dass er im zweiten Semester Informatik studiert.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2024 lehnte der Antragsgegner den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland bis zum 7. März 2024 zu verlassen. Für den Fall der Nichtbeachtung der ihm eingeräumten Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in sein Heimatland Jordanien oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Antragsteller die Sicherung seines Lebensunterhaltes nicht nachgewiesen habe. Zudem würden konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er den Aufenthalt zu anderen Zwecken als zur Durchführung eines Studiums nutze.

Seinen am 27. Februar 2024 erhobenen Widerspruch begründete der Antragsteller in erster Linie damit, dass er nach Abschluss seines Studienkollegs zunächst zwei Semester Wirtschaftsinformatik studiert habe. Er habe das Studium auf Anraten eines Professors im zweiten Semester abgebrochen, um Informatik zu studieren. Da dieser Studiengang erst im Wintersemester begonnen habe, habe er die Zeit genutzt, um außerhalb Sachsens zu arbeiten. Durch die ihm erlaubten Arbeitsstunden und die finanzielle Unterstützung seiner Eltern könne er seinen Lebensunterhalt sicherstellen. Er fügte einen Anstellungsvertrag bei, demzufolge er bei der „[redacted]“ seit dem 1. Februar 2024 für max. 43 Stunden im Monat einer Beschäftigung [redacted] nachgeht.

Die Landesdirektion Sachsen hat den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2024, zugestellt am 30. Juli 2024 (Blatt 77 der elektronisch vorgelegten Widerspruchsakte) zurückgewiesen. Der im zweiten Semester im Studiengang Informatik an der Hochschule Zittau/Görlitz immatrikulierte Antragsteller erfülle zwar die speziellen Erteilungsvoraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach § 16b Abs. 1 AufenthG. Allerdings setze die Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels in der Regel auch u. a. voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Insoweit sei zu prüfen, ob der Student über ausreichende Mittel verfüge, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Lebensunterhalt sei gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs verfüge, der sich nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 BAföG bestimme. Die dafür notwendigen Mittel könnten aus eigenem Vermögen, Zuschüssen von Verwandten, öffentlichen Beihilfen des Heimatstaats oder Stipendien anderer Art stammen. Ausreichend sei die Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG. Möglich sei auch die Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland oder die Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Inland. Der Umfang der Sicherheitsleistung bestimme sich nach dem auf ein Jahr gerechneten BAföG-Regelsatz. Damit bestehe für den Antragsteller grundsätzlich ein monatlicher Bedarf i. H. v. 934 EUR, der den Bedarf für eine Unterkunft sowie den erforderlichen Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag beinhalte. Dieser Betrag reduziere sich aufgrund der vom Antragsteller nachgewiesenen geringeren Mietkosten auf insgesamt 864 EUR. Diesem Bedarf stehe ein nur unzureichendes Einkommen des Antragstellers gegenüber. Er sei seit Februar 2024 geringfügig als Imbisskraft beschäftigt. Nach seinem vorgelegten Arbeitsvertrag verfüge er bei einer Vergütung von 12,41 EUR pro Arbeitsstunde und einer Befristung auf 43 Stunden pro Monat über ein monatliches Bruttoeinkommen von max. 533,63 EUR, das einem Nettoeinkommen von max. 345,54 EUR entspreche. Demzufolge bestehe ein monatlicher Fehlbetrag i. H. v. 519,46 EUR. Weiteres Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhalts habe er nicht nachgewiesen. Zudem wiesen die von ihm vorgelegten Kontoauszüge stark schwankende Kontostände auf, die überwiegend unter der Grenze des monatlichen Bedarfs lägen. Es könne daher prognostisch nicht von einer nachhaltigen Sicherung seines Lebensunterhalts ausgegangen werden. Dass ein von der Regel abweichender Ausnahmefall vorliege, sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Mangels eines prognostisch gesicherten Lebensunterhalts sei sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken zu Recht abgelehnt worden.

Gegen die Entscheidung hat der Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten am 29. August 2024 beim Verwaltungsgericht Dresden Klage erhoben (Az. 3 K 2022/24) sowie den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Zur Begründung

wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Lebensunterhalt des Klägers inzwischen als gesichert angesehen werden könne. Für den Kläger sei bei einer Frankfurter Bank ein Sperrkonto eingerichtet worden, dass zum Zeitpunkt 26. August 2024 einen Guthabenstand in Höhe von 7.472 EUR ausweise, von dem der Antragsteller lediglich 934 € pro Monat entnehmen dürfe. Damit sei der Betrag bereits allein ausreichend, den Lebensunterhalt für einen Zeitraum von acht Monaten zu sichern. Zudem werde nunmehr ein (bis zum 31. Dezember 2026) befristeter Anstellungsvertrag für geringfügig Beschäftigte vom 16. August 2024 vorgelegt. Danach verpflichtete sich der Antragsteller bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden und einem Stundenlohn von 12,41 € als Imbisskraft zu arbeiten. Das Arbeitsverhältnis beginne am 1. September 2024. Der Antragsteller werde damit ein monatliches Einkommen i. H. v. 992,80 EUR erzielen. Damit sei sein Lebensunterhalt perspektivisch auch über den Zeitraum von acht Monaten hinaus gesichert, sodass auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für den begehrten Aufenthaltstitel vorlägen.

Der Antragsgegner ist dem Antrag entgegengetreten. Der Lebensunterhalt des Antragstellers sei immer noch nicht für ein Jahr - dem Mindesterteilungszeitraum für einen Aufenthaltstitel nach § 16b Abs. 2 AufenthG - gesichert. Der Arbeitsvertrag dürfe aufgrund der vollziehbaren Ausreisepflicht des Antragstellers nicht vollzogen werden, da diesem eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt sei. Es bestehe überdies ein Ausweisungsinteresse aufgrund zwei laufender Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalts. Dem liegt zugrunde, dass der Antragsteller jeweils von der Bundespolizei am 27. Mai 2024 auf der Stadtbrücke Görlitz beim Grenzübertritt aus Polen sowie am 28. Juni 2024 am Bahnhof in Zittau mit seiner am 31. Dezember 2023 abgelaufenen Fiktionsbescheinigung festgestellt wurde (Seite 294 ff. der Behördenakte).

II.

Dem Antragsteller kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorläufiger Rechtsschutz durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage zum Az. 3 K 2022/24 gewährt werden.

Kraft Gesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), wie auch gegen die ausgesprochene Abschiebungsandrohung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 11 SächsVwVG). Vorläufiger Rechtsschutz kann insoweit in beiden Fällen durch Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 5 VwGO erlangt werden. Der nach Maßgabe des § 122 VwGO i. V. m. § 88 VwGO sinngemäß dahingehend auszulegende Antrag hat Erfolg.

Die Statthaftigkeit eines Antrags nach § 80 Abs. 5 VwGO setzt für den Fall der Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung oder Neuerteilung eines Aufenthaltstitels allerdings voraus, dass durch die Antragstellung eine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG vermittelt wurde (vgl. dazu die ständige Rechtsprechung der Kammer, siehe etwa Beschlüsse vom 27. Juni 2024, Az. 3 L 318/24, Juris, Rdnr. 13, vom 12. Juli 2023, Az. 3 L 202/21, Juris, Rdnr. 15 sowie vom 3. August 2016, Az. 3 L 541/16, Juris, Rdnr. 6). Danach gilt der bisherige Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt bzw. fortbestehend, wenn ein Ausländer die Erteilung eines (anderen) Aufenthaltstitels oder vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung beantragt. Diese Voraussetzung liegt hier vor. Dem Antragsteller war vor seiner Einreise ein Aufenthaltstitel in Form eines (nationalen) Visums nach der zweiten Alternative des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erteilt worden. Vor dessen Ablauf stellte er im Januar 2020 gegenüber der Ausländerbehörde der Universitätsstadt Marburg einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken. In der Folge wurden ihm Fiktionsbescheinigungen nach Maßgabe des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt, worauf er nach § 81 Abs. 5 AufenthG einen Anspruch hatte, um seinen Status, der aus der Fiktion folgte, dokumentieren zu können. Der Bescheinigung kommt dabei lediglich eine rein deklaratorische Wirkung zu (vgl. Kluth in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition mit Stand vom 1. Juli 2024, § 81 AufenthG, Rdnr. 43-44, Beck-online). Die Fortgeltungsfiktion endet mit der Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag, hier also mit dem Erlass ihres Bescheids vom 8. Februar 2024, wobei insoweit aufgrund seiner nur deklaratorischen Wirkung unerheblich ist, dass das letzte dem Antragsteller ausgehändigte Dokument nur eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2023 aufwies.

Bei dieser Ausgangslage kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels ganz oder teilweise anordnen, wenn das private Interesse des von dem zu vollziehenden Verwaltungsakt Betroffenen, von den Vollzugsfolgen einstweilig verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug überwiegt. Dazu trifft das Gericht eine eigene Ermessensentscheidung, die sich insbesondere an den Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfes und den Folgen des Sofortvollzuges für die Beteiligten ausrichtet (vgl. auch dazu die ständige Rechtsprechung der Kammer, etwa in den Beschlüssen vom 12. Juli 2021, Az. 3 L 202/21, Juris, Rdnr. 16 sowie vom 12. August 2014, Az. 3 L 541/14, Juris, Rdnr. 9).

Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage (vgl. dazu ebenfalls die ständige Rechtsprechung der Kammer, etwa im Beschluss vom 12. Juli 2021, a. a. O., Rdnr. 17), stellen sich die Erfolgsaussichten des vom Antragsteller eingelegten Rechtsmittels derzeit als zumindest offen dar. Sein Interesse, von der Vollziehung des streitgegenständlichen Bescheids bis zur

Entscheidung über seine Klage verschont zu bleiben, überwiegt nach Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Einzelfall noch das vom Gesetzgeber vorausgesetzte öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Verwaltungsentscheidung.

Es spricht vieles dafür, dass dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 1 AufenthG zu erteilen sein wird. Danach wird einem Ausländer zum Zweck des Vollzeitstudiums an einer staatlichen Hochschule, an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er von der Bildungseinrichtung zugelassen worden ist. Der Aufenthaltszweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen. Nach Abs. 2 Satz 1 der Vorschrift beträgt die Geltungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis bei Ersterteilung und Verlängerung in der Regel zwei Jahre und soll eine Mindestdauer von einem Jahr nicht unterschreiten. Im vorliegenden Fall gehen Ausgangs- und Widerspruchsbehörde selbst davon aus, dass der Antragsteller die speziellen Voraussetzungen dieser Norm erfüllt. Allerdings verweigern sie dem mit dem nach § 5 Abs. 2 AufenthG erforderlichen Visum zur Studienvorbereitung (und der anschließenden Aufnahme eines Studiums) eingereisten Antragsteller die Erteilung des begehrten Titels jeweils mit der Begründung, dass er die allgemeine Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllt, weil perspektivisch sein Lebensunterhalt nicht gesichert sei. Die Widerspruchsbehörde führt dazu in ihrem Widerspruchsbescheid aus, dass für den Antragsteller ein monatlicher Bedarf in Höhe von 934 EUR nach dem derzeitigen BAföG-Satz gelte. Da in diesem Wohnkosten in Höhe von 360 EUR enthalten seien, der Antragsteller jedoch nur Mietkosten von 290 EUR habe, reduziere sich sein Bedarf auf 864 EUR monatlich. Diesen Bedarf könne er mit den Einkünften aus seiner geringfügigen Beschäftigung nicht decken. Insoweit kann auf die Darstellungen im Widerspruchsbescheid verwiesen werden (s. o.).

Für die Entscheidung über die anhängige Verpflichtungsklage des Antragstellers zum Aktenzeichen 3 K 2022/24 wird es jedoch auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ankommen. Insoweit hat der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers allerdings nunmehr unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend gemacht, dass der Lebensunterhalt seines Mandanten über zumindest den von den Behörden genannten Jahreszeitraum (als „Mindesterteilungsdauer“ einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b Abs. 2 Satz 1 AufenthG) perspektiv gesichert erscheine. Insoweit wird einerseits eine Bestätigung vorgelegt, dass bei der [redacted] Bank in Hamburg für den Antragsteller ein Sperrkonto mit einem Betrag von 7.472 EUR besteht, von dem er monatlich lediglich über 924 EUR verfügen dürfe. Zum anderen wird ein bis Ende Dezember 2026 befristeter Anstellungsvertrag mit dem bisherigen Arbeitgeber des Antragstellers vorgelegt, nach dem dieser an 20 Wochenstunden mit einem Stundenlohn in Höhe von 12,41 EUR beschäftigt wird. Soweit der Antragsteller dieser Beschäf-

tigung auch nur in annäherndem Umfang nachgeht, besteht kein Zweifel, dass er seinen Bedarf zusammen mit seinem Sperrguthaben auch perspektivisch für mehr als ein Jahr wird decken können.

Der dagegen zuletzt vorgebrachte Einwand des Antragsgegners, dass der Arbeitsvertrag nicht vollzogen werden dürfe, weil der Antragsteller seit dem 8. März 2024 vollziehbar ausreisepflichtig sei und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen dürfe, vermag nicht zu überzeugen. Nach § 16b Abs. 3 AufenthG berechtigt die nach Abs. 1 der Vorschrift erteilte Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken die Ausübung von Beschäftigungen, die insgesamt bis zu 140 Arbeitstage im Jahr nicht überschreiten dürfen. Dabei können die Beschäftigungen je Kalenderwoche selbst während der Vorlesungszeit ausgeübt werden, wenn sie bis zu 20 Stunden je Kalenderwoche nicht überschreiten. Die dem Antragsteller ausgestellten Fiktionsbescheinigungen enthielten als Nebenbestimmung durchgehend vergleichbare Beschäftigungserlaubnisse. Zwar erscheint fraglich, ob dem Antragsteller mit der vorliegend ausgesprochenen Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage die Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 2 AufenthG zugutekommt („Für Zwecke der Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt der Aufenthaltstitel als fortbestehend, solange die Frist zur Erhebung des Widerspruchs oder der Klage noch nicht abgelaufen ist, während eines gerichtlichen Verfahrens über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder solange der eingelegte Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat“). Zumindest erscheint es allerdings widersinnig, dem Antragsteller einerseits vorzuwerfen, dass er seinen Lebensunterhalt nicht sichern könne, dies aber aktiv unter Berufung auf seine bestehende Ausreisepflicht – die mit der vorliegenden Entscheidung vorläufig wieder entfällt – zu verhindern. Da die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nicht wieder auflebt, jedoch in Bezug auf die Möglichkeit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit weiterhin Geltung haben könnte, wird der Antragsgegner dem Antragsteller bis zur (rechtskräftigen) Entscheidung über seine Klage zumindest Verfahrensduldungen zu erteilen haben, nach denen ihm sowohl die Durchführung seines Studiums, als auch die Erwerbstätigkeit im Rahmen des § 16b Abs. 3 AufenthG zu gestatten sind.

Soweit der Antragsgegner nunmehr darlegt, dass auch ein Ausweisungsinteresse bestehe, weil gegen den Antragsteller zwei strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt werden, führt dies zu keiner anderen Betrachtungsweise der Kammer in Bezug auf den beantragten vorläufigen Rechtsschutz. Es drängt sich nicht auf, dass es sich bei den dem Antragsteller vorgeworfenen Handlungen zumindest um einen „nicht nur vereinzelten oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften“ im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG handeln und somit ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegen könnte. Es ist zumindest nicht offensichtlich, dass bei dem in Görlitz wohnhaften Antragsteller eine vorsätzliche illegale Einreise ins

Bundesgebiet gegeben ist, wenn er sich zu Fuß über die Neiße in die polnische Nachbarstadt und wieder zurück begeben hat. Ähnliches gilt für den Umstand, dass er ohne ein seinen Aufenthalt legitimierendes Papier am Bahnhof in Zittau angetroffen wurde. Ihm mag zum Vorwurf gemacht werden, dass er sich nicht hinreichend um die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen durch den Antragsgegner gekümmert hat. Andererseits lässt die Akte erkennen, dass er sich seit Anfang Januar 2024 mehrfach vergeblich um die Vereinbarung von Terminen mit der Ausländerbehörde, für die er wohl jederzeit erreichbar war, bemüht hat. Ob man ihm zum Vorwurf machen kann, dass er den vorliegenden Eilantrag nicht bereits nach Ablauf seiner Aufenthaltsfiktion mit dem Bescheid des Antragsgegners vom 8. Februar 2024 gestellt hat, mag an dieser Stelle dahinstehen.

Jedenfalls sieht die Kammer nach alledem einen derzeit offenen Ausgang des Hauptsacheverfahrens, so dass eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen ist, ob die Interessen des Antragstellers an seinem weiteren vorübergehenden Verbleib im Bundesgebiet die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung seiner Ausreise überwiegen. Dies sieht die Kammer im vorliegenden Fall noch als gegeben an. Ausweislich der Unterlagen verfolgt der Antragsteller sein Studium, eine finanzielle Belastung für die Allgemeinheit wird zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht zu erwarten sein, da er auf Rücklagen und auf Arbeitseinkommen zurückgreifen kann. Ob ihm die begehrte Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist, wird letztlich davon abhängen, dass er zum maßgeblichen Zeitpunkt (s. o.) dann eine nachhaltige und perspektivische Sicherung seines Lebensunterhalts für die voraussichtliche Dauer seines Studiums nachweist.

Der Antrag hat schließlich auch Erfolg, soweit er sich gegen die gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 11 SächsVwVG sofort vollziehbare Abschiebungsandrohung richtet. Diese teilt das Schicksal der Grundverfügung, so dass sich die angeordnete aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers auch auf sie erstreckt.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der unterlegenen Prozesspartei aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und unter Berücksichtigung der Nummern 1.5 und 8.1 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage zu Heft 23).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern Sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.

[redacted] [redacted] [redacted]

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Dresden, den 04.10.2024
Verwaltungsgericht Dresden

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle